



## Ordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Krankenhaus-Hilfe

### Präambel

Die Katholische Krankenhaus-Hilfe ist ein ehrenamtlicher Dienst in Krankenhäusern und Kliniken. Gruppen ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen) bieten persönliche und praktische Hilfe an. Sie sind für alle Patient(inn)en da, die während des Aufenthaltes ihre Hilfe in Anspruch nehmen möchten. Sie verpflichten sich, zum Wohlergehen der Patient(inn)en beizutragen.

Grundlage für den Dienst der Krankenhaus-Hilfe ist das Evangelium: Jesus Christus hat sich in seinem Leben den Menschen, besonders den Schwachen und Kranken, zugewandt und ihnen gezeigt, dass Gott zu dieser Welt steht und die Menschen liebt. Im Dienst an den kranken Menschen verwirklichen die Mitarbeiter(innen) der Krankenhaus-Hilfe diesen Auftrag zur Nächstenliebe.

### 1. Organisation

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) ist ein Zusammenschluss von Krankenhaus-Hilfe-Gruppen auf Bundesebene. Die Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. (CKD) sind Träger der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Krankenhaus-Hilfe. Die BAG ist Teil der CKD. Die Ordnung ist eine interne Arbeitsordnung der BAG. Sie bedarf der Zustimmung durch die CKD. Die CKD führen die Geschäfte der Bundesarbeitsgemeinschaft, stimmen Haushalts- und Personalfragen mit dem Vorstand der BAG ab und berichten davon bei der Bundestagung. Eine Vereinbarung zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft und den CKD regelt die Fragen der Zusammenarbeit.

### 2. Zweck und Aufgabe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat den Zweck, die angeschlossenen Krankenhaus-Hilfe-Gruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft vertritt die Interessen der angeschlossenen Krankenhaus-Hilfe-Gruppen in Kirche und Gesellschaft. Dazu kooperiert sie in besonderer Weise mit den Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V.

Daraus ergeben sich vor allem folgende Aufgaben

- Förderung der Gruppen durch Informationen, Erfahrungsaustausch und Fortbildungsveranstaltungen,
- Unterstützung bei der Gründung neuer Gruppen,
- Unterstützung beim Aufbau von Krankenhaus-Hilfe-Strukturen auf Diözesanebene,
- Stärkung der Motivation der Gruppen im gemeinsamen Bemühen um eine christliche und soziale Grundhaltung im ehrenamtlichen Dienst,
- Kontaktpflege zu Krankenhäusern und ihren Trägern,
- Beobachtung von Veränderungen im Bereich des Gesundheitswesens sowie die Erarbeitung der erforderlichen Konsequenzen für die Arbeit der Krankenhaus-Hilfe-Gruppen,
- Sicherung und Ausbau der Qualität des Dienstes,
- Zusammenarbeit/Kontaktpflege mit der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhaus-Hilfe e.V.,
- Kontaktpflege zum Deutschen Caritasverband e.V. über die Mitgliedschaft in den Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V.,
- Kontaktpflege zum Katholischen Krankenhausverband Deutschlands e.V.,
- Konzeptionelle Erarbeitung von Fragen der ehrenamtlichen Arbeit in Krankenhäusern und Kliniken.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Krankenhaus-Hilfe können Krankenhaus-Hilfe-Gruppen – unabhängig von der Trägerschaft des Krankenhauses/der Klinik – werden.

Mit ihrem Beitritt erkennen die Krankenhaus-Hilfe-Gruppen die Ordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft an. Sie verpflichten sich, die Ziele mit zu tragen und bemühen sich um deren Verwirklichung.

Über die Aufnahme einer Krankenhaus-Hilfe-Gruppe entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Erklärung der ehrenamtlichen Leitung<sup>1</sup> oder mit der Auflösung der Krankenhaus-Hilfe-Gruppe.

Bei groben Verstößen gegen die Ordnung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat über einen Ausschluss der Krankenhaus-Hilfe-Gruppe.

#### **4. Organe**

Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Krankenhaus-Hilfe sind

- Vorstand
- Beirat
- Bundestagung

##### **4.1 Vorstand**

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- einer/einem ehrenamtlichen Vorsitzenden
- einer/einem ehrenamtlichen Stellvertretenden Vorsitzenden.  
Der/die Stellvertretende Vorsitzende kann einer der Organisationen angehören, die ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist.

(2) Wahl

Die Bundestagung wählt für den Zeitraum von vier Jahren eine(n) ehrenamtliche(n) Vorsitzende(n) und eine(n) ehrenamtliche(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt bei der nächsten Bundestagung eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode. Zwischenzeitlich übernimmt das verbleibende Vorstandsmitglied die Aufgaben.

(3 ) Aufgaben

Der Vorstand

- leitet die Bundesarbeitsgemeinschaft,
- führt die Verhandlung über die Finanz- und Personalausstattung mit den CKD e.V.,
- ermittelt die Höhe des erforderlichen Solidarbeitrages,
- trifft zwischen den Bundestagungen alle für die Bundesarbeitsgemeinschaft erforderlichen Entscheidungen,
- informiert die Krankenhaus-Hilfe-Gruppen und ihre Leitungen<sup>1</sup> umgehend von Ergebnissen über unaufschiebbare Entscheidungen von grundlegender Bedeutung,
- informiert regelmäßig in Rundbriefen die Krankenhaus-Hilfe-Gruppen und ihre Leitungen<sup>1</sup>
- lädt die Leiter(innen) der Krankenhaus-Hilfe-Gruppen zur Bundestagung ein,
- verantwortet die Durchführung der Beschlüsse der Bundestagung,
- nimmt die Außenvertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft in Kirche und Gesellschaft wahr.

---

<sup>1</sup> Unter der "Leitung" einer Krankenhaus-Hilfe-Gruppe wird die/der Leiter(in), die/der stellvertretende Leiter(in) oder/und ein Leitungsteam einer Krankenhaus-Hilfe-Gruppe verstanden.

## 4.2 Beirat

### (1) Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus

- dem Vorstand,
- vier gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der ehrenamtlichen Leitungen<sup>21</sup> der Krankenhaus-Hilfe-Gruppen,
- einer/einem beratenden Vertreter(in) der CKD-Bundesgeschäftsstelle.

### (2) Wahl

Die Bundestagung wählt für den Zeitraum von vier Jahren die vier ehrenamtlichen Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Leitungen<sup>1</sup> der Krankenhaus-Hilfe-Gruppen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode eine andere Person aus dem Kreis der ehrenamtlichen Leitungen<sup>1</sup> berufen.

### (3) Aufgaben

Der Beirat

- berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- erörtert die aktuellen Entwicklungen in der Bundesarbeitsgemeinschaft und die daraus entstehenden Fragen,
- bereitet die Bundestagung vor,
- beschließt die Höhe des Solidarbeitrages.

### (4) Beschlüsse

Beschlüsse des Beirates werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft. Die/der Vertreter(in) der CKD-Bundesgeschäftsstelle hat beratende Stimme.

## 4.3 Bundestagung

### (1) Die Bundestagung

- wählt die/den ehrenamtliche(n) Vorsitzende(n) und die/den ehrenamtliche(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) in getrennten Wahlgängen,
- wählt die vier ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates,
- nimmt den Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden entgegen,
- berät und entscheidet über fachliche Fragen von besonderer Bedeutung für den ehrenamtlichen Dienst im Krankenhaus,
- beschließt über die Änderung der Ordnung und über die Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft,
- ist eine Fachtagung für die Leitungen<sup>1</sup> der Krankenhaus-Hilfe-Gruppen.

Die Bundestagung findet alle zwei Jahre statt.

Zur Bundestagung werden alle Leitungen<sup>1</sup> von Krankenhaus-Hilfe-Gruppen der Bundesarbeitsgemeinschaft eingeladen.

---

<sup>1</sup> Unter der "Leitung" einer Krankenhaus-Hilfe-Gruppe wird die/der Leiter(in), die/der stellvertretende Leiter(in) oder/und ein Leitungsteam einer Krankenhaus-Hilfe-Gruppe verstanden.

## (2) Beschlussfähigkeit

Die Einladungen und eine Tagesordnung werden spätestens vier Wochen vor der Bundestagung verschickt. Damit ist die Beschlussfähigkeit der Bundestagung hergestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## (3) Stimmrecht

Stimmberechtigt bei der Wahl des Vorstandes und der vier ehrenamtlichen Beiratsmitglieder sowie bei Beschlussfassungen während der Bundestagung sind die anwesenden Leitungen<sup>1</sup> der Krankenhaus-Hilfe-Gruppen. Jede Krankenhaus-Hilfe-Gruppe verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden.

## 5. Gruppen der Bundesarbeitsgemeinschaft

### 5.1 Zuordnung zum Krankenhaus

Die Krankenhaus-Hilfe-Gruppen sind mit ihren Aktivitäten im jeweiligen Krankenhaus/der jeweiligen Klinik fest eingebunden. Die Mitarbeiter(innen) leisten ihren Dienst in enger Absprache mit den Verantwortlichen des Krankenhauses/der Klinik und den hauptamtlichen Diensten. In diesem Rahmen handeln die Krankenhaus-Hilfe-Gruppen eigenverantwortlich. Der ehrenamtliche Dienst im Krankenhaus/in der Klinik ist ein zusätzliches Angebot im Bemühen um die ganzheitliche Sorge für die Patient(inn)en.

Der Dienst der Krankenhaus-Hilfe-Gruppe erfolgt unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft des Krankenhauses/der Klinik.

### 5.2 Name

Der Name der Krankenhaus-Hilfe-Gruppe soll die Art des ehrenamtlichen Dienstes deutlich machen, einen Hinweis auf die mögliche überkonfessionelle Zusammensetzung und die christliche Motivation zum Handeln der Gruppe geben. Die Zuordnung zum jeweiligen Krankenhaus soll dabei deutlich werden:

- *Katholische/Ökumenische/Christliche Krankenhaus-Hilfe im .... Krankenhaus/Klinikum*

### 5.3 Solidarbeitrag

Zur Mitfinanzierung ihrer Arbeit auf Bundesebene erhebt die Bundesarbeitsgemeinschaft einen Solidarbeitrag von allen angeschlossenen Gruppen. Der Solidarbeitrag ist kein Mitgliedsbeitrag. Auf Empfehlung des Katholischen Krankenhausverbandes Deutschlands e.V. (KKVD) übernehmen die jeweiligen Krankenhäuser und Kliniken die Zahlung des Solidarbeitrages.

### 5.4 Ziele und Selbstverständnis

Die Mitarbeiter(innen) der Krankenhaus-Hilfe-Gruppen leisten ihren Dienst unentgeltlich.

Sie bemühen sich, der persönlichen Situation der Patient(inn)en durch verschiedene individuelle Hilfen und Dienste gerecht zu werden. Dies geschieht im Gespräch oder durch die Übernahme von Besorgungen und durch weitere Unterstützungsangebote, die den Aufenthalt im Krankenhaus/in der Klinik erleichtern.

Voraussetzung für die Mitarbeit in einer Krankenhaus-Hilfe-Gruppe ist die Anerkennung der Ordnung und die Bereitschaft, diese aktiv mit zu tragen.

Die Mitarbeit in der Krankenhaus-Hilfe-Gruppe verlangt Offenheit und Toleranz gegenüber Mitmenschen unterschiedlicher Kulturen und Konfessionen oder auch Konfessionslosen.

### 5.5 Arbeitsweise und Aufgaben

Ein wesentliches Merkmal der ehrenamtlichen Tätigkeit der Krankenhaus-Hilfe-Gruppen ist die Selbstorganisation der Gruppe. Dazu zählt:

- die ehrenamtliche Leitung der Krankenhaus-Hilfe-Gruppe,
- die Auswahl neuer Mitarbeiter(innen) durch die ehrenamtliche Leitung der Krankenhaus-Hilfe-Gruppe,
- die Organisation und Durchführung von Aktivitäten innerhalb der Gruppe,
- die Entscheidung darüber, welche Dienste die Gruppe übernimmt.

Die einzelnen Mitarbeiter(innen) verpflichten sich zu einem zeitlich festgelegten und inhaltlich umschriebenen Dienst.

Sie unterliegen ebenso wie alle hauptamtlichen Tätigen im Krankenhaus/in der Klinik der gesetzlichen Schweigepflicht lt. § 203 StGB.

Die Krankenhaus-Hilfe-Gruppen übernehmen keine pflegerischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die konkrete Aufgabenstellung der einzelnen Krankenhaus-Hilfe-Gruppe ergibt sich aus den Bedürfnissen der Patient(inn)en, der Struktur des Krankenhauses/der Klinik sowie den Fähigkeiten und Interessen der Mitarbeiter(innen).

Zur regionalen Unterstützung der Gruppen der Krankenhaus-Hilfe bieten die CKD-Diözesanverbände und Diözesanarbeitsgemeinschaften der Ehrenamtlichen ihre Hilfe an. In Diözesen, in denen es keine CKD-Diözesanverbände und Diözesanarbeitsgemeinschaften der Ehrenamtlichen gibt, soll die Kooperation mit Orts- bzw. Diözesan-Caritasverbänden angestrebt werden.

*Änderung der Ordnung: Bundestagung 2013:*

Bergisch-Gladbach, 13. Mai 2013